

Satzung

des

Freundes- und Förderkreises des Kindergartens und der Grundschule Fessenbach

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den **Namen** *"Freundes- und Förderkreis des Kindergartens und der Grundschule Fessenbach e. V."* und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenburg eingetragen.

Der Verein hat seinen **Sitz** in Offenburg – Fessenbach.

Das **Geschäftsjahr** beginnt am 1. August eines Jahres.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne der Abgeordnetenordnung.
2. Der Verein hat folgende **Aufgaben**:
 - a) Förderung und Unterstützung des Kindergartens und der Grundschule Fessenbach
 - b) Förderung der Pflege des Kontaktes zwischen Eltern, Erziehern, Lehrern und der Öffentlichkeit innerhalb und außerhalb des Kindergartens und der Schule durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die einbezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Alle Mitglieder haben das Recht, Vorschläge im Sinne der Zielsetzung des Vereins zu machen.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags durch den Vorstand kann der Antragsteller Berufung auf der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds, bei juristischen Personen unter Auflösung.
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein

4. Der **freiwillige Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die **Streichung** darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den **Ausschluss** ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der **Vorstand** (siehe § 6)
2. die **Mitgliederversammlung** (siehe § 7)

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

2. Der Vorstand hat folgende **Aufgaben**:
 - a) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung eines etwaigen Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4. Der Vorstand fasst seine **Beschlüsse** in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Berufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Sitzung leitet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. In der **Mitgliederversammlung** hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfähigkeit ist bei mindestens sieben Teilnehmern hergestellt. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende **Aufgaben**:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans. Entgegennahme des Jahresberichts. Entlastung des Vorstands
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstands
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand angehören dürfen
- g) Weitere Aufgaben, sofern sich dies nach der Satzung oder nach Gesetz ergibt

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mindestens alle 2 Jahre unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Kassenprüfung findet jährlich statt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs eine Wahlausschuss übergeben werden. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des

Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Die Personen des Versammlungsleiters und die Tagesordnung
 - c) Die Zahl der erschienen Mitglieder
 - d) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - e) Bei Satzungsänderungen der genaue Wortlaut
6. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die dafür besonders einberufen wurde, mit der in § 7 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Ortsverwaltung Fessenbach zu, die es im Sinne des § 2 Abs. 1 festgelegten Zweckes zu verwenden hat.

Diese vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24. Juni 1992 errichtet.

Paragraph 7 Absatz 3 wurde in der Mitgliederversammlung am 25.11.2010 geändert.